

Aktenzeichen: 5 AZR 3/79

LAG Baden-Württemberg

Urteil des BAG vom 22. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: BGB §§ 611, 133, 157, 138 Abs. 1; HGB § 74;  
ZPO § 561 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 3/79

3 Sa 94/78 Baden-Württemberg

Verkündet am  
22. April 1981

# Im Namen des Volkes!

gez. Haust,  
Regierungsobersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl, den Richter Griebeling und die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Koffka für Recht erkannt:

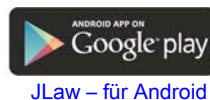
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 1978 - 3 Sa 94/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n       R e c h t s       w e g e n       !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin führt als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen früheren Klägers (künftig: Erblasser) den Rechtsstreit fort. Sie macht Ansprüche auf Zahlung einer Provision von 15.000,-- DM, des Restbetrages einer vertraglich vereinbarten Abfindung von 1.500,-- DM und eines vertraglich zugesicherten Ersatzes einer Vermögenseinbuße von 5.000,-- DM geltend.

1. Der Erblasser wurde am 21. Februar 1977 von der Beklagten als Vertriebsleiter für den Verkauf eingestellt. Zu seinen Aufgaben gehörte u.a. gemäß § 1 des Anstellungsvertrags vom selben Tage die verantwortliche Übernahme des Verkaufsaußendienstes und teilweise des Verkaufsinnendienstes. § 2 des Anstellungsvertrages lautet:

"§ 2 Gehalt

Herr H erhält ein Gehalt von DM 3.000,-- und für 1977 eine Garantieprovision von DM 1.000,-- monatlich.

Die genaue Festlegung der Provision wird bis spätestens drei Monaten nach Eintritt in die Firma erfolgen.

Bei der genauen Festlegung der Provision wird ein Jahreseinkommen von DM 60.000,-- angepeilt."

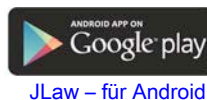
Der Erblasser hat für das Jahr 1977 Gehaltszahlungen in Höhe von 45.000,-- DM erhalten. Er hat unter Hinweis auf § 2 des Vertrages als Provision weitere 15.000,-- DM verlangt.

2. Bevor der Erblasser in die Dienste der Beklagten trat, war er bei der Firma N -Möbel angestellt. Die Beklagte und die Firma N -Möbel standen miteinander in Wettbewerb. Mit der Firma N -Möbel hatte der Erblasser ein Wettbewerbsverbot bis zum 28. Februar 1978 vereinbart. In einem hierüber geführten Rechtsstreit schlossen die Parteien einen Vergleich. Die Firma N -Möbel verpflichtete sich, dem Erblasser eine Abfindung zu zahlen. Die letzte Rate von 5.000,-- DM sollte am 28. Februar 1978 fällig werden; jedoch nur, wenn der Erblasser das Wettbewerbsverbot einhielt. Nach Abschluß des Vergleichs äußerte der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten gegenüber dem Erblasser, er zahle diesen Betrag "aus eigener Tasche".

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Beide Parteien verstanden diese Zusage dahin, daß die 5.000,--DM nur gezahlt werden sollten, wenn der Erblasser damit von dem Wettbewerbsverbot befreit werden konnte. Der Erblasser mußte gegenüber der Firma N -Möbel Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot einräumen. Dies führte zum Verlust der letzten Abfindungsrate. Er hat daraufhin die Beklagte auf Zahlung der 5.000,-- DM in Anspruch genommen.

3. Am 4. Februar 1978 vereinbarten die Parteien die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1978. In der hierüber getroffenen Vereinbarung ist u.a. bestimmt:

"Herr H ist ab heutigen Datum von seiner Arbeit freigestellt.

Bis zum 15. Februar 1978 erhält Herr H sein Gehalt.

Ab 16. Februar 1978 bis 30. Juni 1978 erhält Herr H eine monatliche Abfindung von DM 3.000,-- netto (i.W. dreitausend) zusammen DM 13.500,-- (i.W. dreizehntausendfünfhundert). Dieser Betrag ist als Abfindung zu deklarieren und ist somit steuerfrei. Herr H und die Firma Ha halten sich an die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen."

Der Erblasser befruchtete damals, die Beklagte werde zahlungsunfähig. Deshalb nahm er von ihr Mitte März 1978 ein Wechselakzept über 12.000,-- DM an. Die Parteien haben darüber gestritten, ob mit der Hergabe des Wechsels alle etwaigen Ansprüche des Erblassers ausgeglichen sein sollten. Zwischen ihnen ist im übrigen unstreitig, daß die Beklagte den am 4. Februar 1978 zugesagten Betrag von 13.500,-- DM gezahlt hat. Gleichwohl hat der Erblasser hieraus noch 1.500,-- DM gefordert und beantragt,

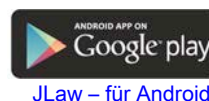
die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 16.500,-- brutto und DM 5.000,-- netto je nebst 4 % Zinsen seit dem 12. April 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, der Erblasser habe wegen des Wettbewerbsverbots nicht vertragsgemäß eingesetzt werden können. Damit seien die Voraussetzungen für die Übernahme der von der Firma N -Möbel zu zahlenden Abfindungsrate aber auch für die Zahlung des "angepeilten" Jahresgehalts von 60.000,-- DM entfallen. Im übrigen

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

habe der Erblasser gegen Hingabe des Wechsels auf alle weitergehenden Ansprüche verzichtet.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin die Klageansprüche weiter.

### Entscheidungsgründe:

Dem Erblasser der Klägerin standen aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten keine Ansprüche mehr zu.

1. Ein Provisionsanspruch von 15.000,-- DM für das Jahr 1977 war nicht begründet.

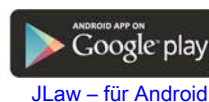
a) Das Berufungsgericht hat § 2 des Anstellungsvertrages, der allein als Anspruchsgrundlage in Frage kommt, dahin ausgelegt, daß dem Erblasser lediglich eine Provision von 1.000,-- DM monatlich garantiert worden sei; aus der vorgesehenen, aber nicht vorgenommenen späteren Festlegung der Provision seien ihm keine Zahlungsansprüche erwachsen. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht dem Wortlaut und dem Sinn der Vertragsbestimmung, die deutlich zwischen der sogleich garantierten und der erst noch mit dem Ziel eines Jahreseinkommens von etwa 60.000,-- DM auszuhandelnden Provision unterscheidet und dem Erblasser somit nicht unmittelbar Ansprüche auf Zahlung einer höheren Provision gewährt.

b) Die vorgesehene Festlegung der Provision bedeutet im übrigen noch nicht, daß das Jahreseinkommen in der angeführten Höhe garantiert werden sollte. Deshalb reichte die Vertragsklausel allein nicht aus, um eine Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzunehmen. Trotz entsprechenden Hinweis durch das Berufungsgericht hat der Erblasser sein Vorbringen nicht ergänzt. Die Revision macht nunmehr geltend, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Erblasser gerade wegen der Höhe des Gesamtjahresgehalts zu der Beklagten übergewechselt sei. Dieser Tatsachenvortrag ist neu und kann beim Revisionsgericht nicht angebracht werden (§ 561 Abs. 1 ZPO).

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. Ein Anspruch auf Erstattung der von der Firma N -Möbel einbehaltenen Abfindungsrate von 5.000,-- DM stand dem Erblasser ebenfalls nicht zu.

a) Das Berufungsgericht hat den Anspruch verneint, weil die vertraglichen Voraussetzungen für die Einstandspflicht der Beklagten nicht erfüllt seien. Ob diese Begründung zutrifft, kann offenbleiben, da das Berufungsgericht die Klage insoweit jedenfalls im Ergebnis zu Recht abgewiesen hat.

Nach dem übereinstimmenden Verständnis der Parteien sollte die Übernahme der Abfindungszahlung dazu dienen, die Freiheit des Erblassers zu "erkaufen"; er sollte ohne Rücksicht auf das Wettbewerbsverbot für die Beklagte tätig werden können. War damit gemeint, daß die Firma N -Möbel durch Zahlung der 5.000,--DM dazu veranlaßt werden sollte, den Erblasser vom Wettbewerbsverbot zu entbinden, dann konnte dieser die Übernahme der Abfindungsrate nicht verlangen, weil nichts dafür vorgetragen ist, daß er den Unterlassungsanspruch tatsächlich "abgekauft" hatte.

b) War mit dem "Freikaufen" des Erblassers der Klägerin aber beabsichtigt, ihn von den Sanktionen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot freizustellen, ihn also für den Vertragsbruch schadlos zu stellen, so wäre die Vereinbarung sittenwidrig und gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Die Zusage des persönlich haftenden Gesellschafters der Beklagten hätte dann dazu gedient, den Erblasser zum Vertragsbruch zu verleiten. Verleitung zum Vertragsbruch ist in jedem Falle sittenwidrig (RGZ 79, 279 [281], 81, 86 [91]; BAG 13, 281 [283] = AP Nr. 24 zu § 138 BGB [zu II der Gründe]).

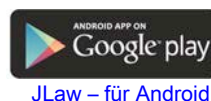
3. Schließlich kann die Klägerin von der Beklagten nicht die Zahlung von 1.500,-- DM als restliche Abfindung aus der Vereinbarung vom 4. Februar 1978 verlangen. Es ist unstreitig, daß die Beklagte den Gesamtbetrag von 13.500,-- DM gezahlt hat.

4. Nach alledem kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, daß nach den Abreden der Parteien bereits

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

durch die Hingabe des Wechsels über 12.000,-- DM alle Ansprüche des Erblassers abgegolten sein sollten.

gez.: Dr. Thomas Michels-Holl Griebeling  
Scherer Dr. Koffka

